

## Gemeindeverwaltung Allschwil

**Bau – Raumplanung – Umwelt**  
**Abteilung Entwickeln Planen Bauen**  
 Baslerstrasse 111  
 4123 Allschwil

Kontakt: Jan Bachofer  
 Direktwahl: +41 61 486 25 60  
 Hauptwahl: +41 61 486 25 25  
 E-Mail: jan.bachofer@allschwil.bl.ch

### ALLMENDBENÜTZUNGSGESUCH GEMEINDESTRASSEN

Eingereicht am

Strasse, Bereich

Benützungsart

Absperrung der Strasse für den Fahrverkehr  wird beantragt  wird nicht beantragt

Absperrung der Strasse für den Fussgängerverkehr  wird beantragt  wird nicht beantragt

Beanspruchte  
 Bruttofläche  m<sup>2</sup>

Benützungsbeginn

Voraussichtliches  
 Benützungsende

Gesuchsteller/in  Telefon

Sachbearbeiter/in  Telefon

Rechnungsadresse   
 (falls nicht identisch  
 mit Gesuchsteller/in)

### Unterschriften

Ort / Datum

Gesuchsteller/in

### Weisungen für die Gesuchseingabe

1. Der/die Gesuchsteller/in unterstellt sich für die Dauer der Allmendbenützung der Allmendgebühren-Ordnung vom 18.02.1975 (siehe Seite 2).
2. Für die Sicherung, Absperrung, Signalisation und Beleuchtung des beanspruchten Areals gelten die Vorschriften der Strassenverkehrsgesetzgebung und die VSS-Normalien.
3. Für die Zahlung der Gebühren für die Allmendbenützung haftet der/die Gesuchsteller/in. Private Regelungen (z.B. zwischen Gesuchsteller/in, Bauherrschaft und Unternehmungen) sind für die Gemeinde nicht relevant.
4. Nach erfolgter Räumung der Allmend muss dies der Abteilung Entwickeln Planen Bauen **schriftlich** gemeldet werden (E-Mail-Adresse siehe oben). **Als Benützungsende gilt das Abmeldedatum!**
5. Dem Gesuch ist ein **Situationsplan (2-fach)** mit Eintrag der beanspruchten Fläche beizulegen.
6. Das Gesuch ist 2-fach bei der **Gemeindeverwaltung, Abteilung Entwickeln Planen Bauen, Baslerstrasse 111, 4123 Allschwil**, einzureichen.

# Allmendgebühren-Ordnung der Gemeinde Allschwil vom 18. Februar 1975

Gestützt auf § 70 Ziffer 2 Gemeindegesetz beschliesst der Gemeinderat:

- 1) Die Benützung der Allmend durch Private ist bewilligungs- und gebührenpflichtig. Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat.
- 2) Für die vorübergehende Benützung gelten folgende Ansätze:
  - a) Für den Raum, welche Baugerüste, Einwandungen, Bauhütten, Materiallager, Schutt und dergleichen einnehmen, CHF 1.00 per m<sup>2</sup> und Woche.
  - b) Für Schaubuden, Verkaufsstände und dergleichen, CHF 0.60 per m<sup>2</sup> und Tag.
- 3) Dauert die Benützung der Allmend länger als sechs Monate, so werden hierauf die unter Ziffer 2 festgelegten Ansätze verdoppelt.
- 4) Die für eine dauernde Benützung der Allmend zu bezahlenden Gebühren werden in jedem Einzelfall von der Baubewilligungsbehörde festgelegt. Sie sind von Zeit zu Zeit im Sinne einer Anpassung an die Zeitverhältnisse und an die allgemeinen Ausgaben der öffentlichen Verwaltung einer Revision zu unterziehen.
- 5) Ausserhalb der Gebühren haften die Benützer für alle Beschädigungen am öffentlichen Eigentum. Falls diese nicht auf erste Aufforderung hin fachmännisch behoben werden, so ist der Gemeinderat berechtigt, zu Lasten des Benützers eine Ersatzvornahme zu veranlassen.
- 6) Diese Gebührenordnung tritt am 1. März 1975 in Kraft und wurde anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 18. Februar 1975 genehmigt.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES  
Die Präsidentin            Der Verwalter  
Nicole Nüssli-Kaiser     Dieter Pfister